

Allgemeine Beschaffungsbedingungen für werkvertragliche und andere Beschaffungen durch Beyond Gravity-Unternehmen (ABB)

1. Annahme, Vertragsentstehung und salvatorische Klausel

- 1.1 Diese ABB regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen. Sie gelten für alle Verträge und Bestellungen zur Beschaffung von Waren, Werk- und Dienstleistungen oder ähnlichen Beschaffungsaufträgen durch Beyond Gravity Unternehmen.
- 1.2 Diese ABB bilden zusammen mit der Bestellung („Bestellung“) und allen darin enthaltenen Anlagen, Anhängen oder sonstigen Dokumenten, die von Beyond Gravity für Waren und/oder Dienstleistungen des Lieferanten in Auftrag gegeben wurden, den Vertrag („Vertrag“) zwischen Beyond Gravity und dem Lieferanten (zusammen die „Parteien“).
- 1.3 Die Unterzeichnung des Vertrages durch den Lieferanten, die schriftliche Bestätigung, die Annahme der Zahlung oder der Beginn der Leistung stellen die uneingeschränkte Annahme dieses Vertrages durch den Lieferanten dar.
- 1.4 Dieser Vertrag stellt zusammen mit allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten die alleinige und vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf diesen Vertrag dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen Absprachen, Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Gewährleistungen sowie Mitteilungen, sowohl schriftlich als auch mündlich, in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages. Dieser Vertrag stellt keine Annahme eines vom Lieferanten unterbreiteten Angebots dar, und jede Bezugnahme auf ein Angebot, eine Offerte oder einen Vorschlag des Lieferanten bedeutet keine Annahme einer in diesem Dokument enthaltenen Bedingung oder Anweisung. Soweit dieser Vertrag in irgendeiner Weise als Annahme eines Kostenvoranschlags oder eines anderen Angebots des Lieferanten angesehen wird, ist eine solche Annahme ausdrücklich von der Zustimmung des Lieferanten zu diesen ABB abhängig.
- 1.5 Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die der Lieferant vorschlägt oder die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthalten sind, werden von Beyond Gravity nicht anerkannt, gelten als wesentliche Änderung des Angebots und haben keine Wirkung, es sei denn, Beyond Gravity hat sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert und in den Vertrag aufgenommen. Ein solcher Vorschlag gilt jedoch nicht als Ablehnung dieses Angebots, wenn der Lieferant die Leistung anderweitig erbringt.
- 1.6 Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so kann diese Bestimmung aus dem Vertrag herausgelöst und durch eine Bestimmung ersetzt werden, die der Wirksamkeit am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben in vollem Umfang gültig und wirksam.

2. Generell

- 2.1 Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen der Einfachheit der Parteien und sollen den Umfang oder die Absicht der Bestimmungen dieses Vertrages nicht definieren, begrenzen oder beschreiben.
- 2.2 Die Beziehung zwischen den Parteien ist die eines unabhängigen Vertragspartners. Nichts in diesem Vertrag ist so auszulegen, dass eine Agentur, eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder eine andere Form eines gemeinsamen Unternehmens, eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines Treuhandverhältnisses zwischen den Parteien entsteht, und keine der Parteien ist befugt, für die andere Partei Verträge abzuschliessen oder sie in irgendeiner Weise zu binden. Aus diesem Vertrag kann keine Exklusivität abgeleitet werden.
- 2.3 Sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, sind Ergänzungen, Änderungen oder Abweichungen vom Vertrag nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern von Beyond Gravity und dem Lieferanten unterzeichnet werden.
- 2.4 Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen ABB, der Bestellung und anderen Dokumenten, die zum Vertrag gehören oder auf die im Vertrag verwiesen wird (wie z.B. andere allgemeine oder besondere Einkaufsbedingungen von Beyond Gravity), sind die Dokumente in der folgenden Reihenfolge auszulegen und massgebend: (i) der Vertrag einschliesslich anderer zum Vertrag gehörender Dokumente (unter Ausschluss

jeglicher Bezugnahme auf andere allgemeine oder besondere Einkaufsbedingungen des Bestellers), (ii) diese ABB, (iii) andere allgemeine oder besondere Bedingungen von Beyond Gravity (sofern in der Bestellung darauf verwiesen wird).

3. Ausführung

- 3.1 Der Lieferant informiert Beyond Gravity regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Der Lieferant zeigt Beyond Gravity sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Darunter fällt auch der Wechsel von Produktionsstandorten, Subunternehmern und Unterlieferanten.
- 3.2 Ist für die Ausführung das Betreten eines Standortes von Beyond Gravity nötig, hält der Lieferant die betrieblichen Vorschriften von Beyond Gravity ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die ihm auf Verlangen ausgehändigt werden.
- 3.3 Der Lieferant stellt Beyond Gravity eine vollständige Dokumentation, einschliesslich Bedienungs- und Installationsanleitungen und erforderliche Produktesicherheits-Nachweise zur Verfügung. Ohne anderslautende Vereinbarung ist die Dokumentation in Englischer Sprache zu erstellen.

4. Beizug von Subunternehmern und Unterlieferanten

- 4.1 Der Lieferant darf Subunternehmer, die Leistungen für ihn gegenüber Beyond Gravity ganz oder teilweise erbringen, nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung von Beyond Gravity beiziehen. Der Lieferant bleibt gegenüber Beyond Gravity für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.
- 4.2 Beyond Gravity kann den Lieferanten zum Beizug eines bestimmten Subunternehmers verpflichten. In diesem Fall trägt Beyond Gravity die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn der Lieferant beweist, dass er den Subunternehmer richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.
- 4.3 Der Lieferant gibt auf Verlangen von Beyond Gravity seine Unterlieferanten bekannt.

5. Vergütung

- 5.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten, Mengengerüst und Kostensätze bekannt.
- 5.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations-, Test- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine allfällige erste Instruktion, die Spesen (insbesondere für Verpflegung, Reise und Unterkunft), die Lizenzgebühren, die Transportverpackungskosten, Kosten für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge usw., welche besonders angefertigt werden müssen, sowie die öffentlichen Abgaben wie Steuern und Zölle. Die Mehrwertsteuer und ähnliche Abgaben werden vom Lieferanten gegebenenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.3 Wenn nicht anders vereinbart, sind Miet- und Benützungsgebühren für Transportgeräte und vorübergehend eingebaute Komponenten sowie Wiederinstandstellung in der Vergütung inbegriffen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Zahlungen mit Abnahme fällig. Beyond Gravity begleicht nach Fälligkeit ausgestellte Rechnungen innert 90 Kalendertagen ab Rechnungseingang. Bei Zahlung innert 30 Tagen ist ein Skonto von 2% von der Rechnung abzuziehen, bei Zahlung innert 60 Tagen ein Skonto von 1%. Massgebend ist der Zeitpunkt der Überweisung.
- 6.2 Beyond Gravity behält sich das Recht vor, fehlerhafte, nicht nachprüfbar Rechnungen zur Berichtigung zu retournieren. Die Zahlungsfrist beginnt mit berichteter Rechnungsstellung neu.

- 6.3 Geschäftliche E-Mail-Kompromittierung: Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sich gegen „Phishing“ oder E-Mail-Hacking zu schützen. Er ist für alle Schäden haftbar, die dadurch entstehen, dass sein E-Mail Account gehackt wurde und Zahlungen von Beyond Gravity aufgrund betrügerischer Eingriffe an Dritte geschickt oder weitergeleitet werden.
- 6.4 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann Beyond Gravity vom Lieferanten auf dessen Kosten Sicherstellungen verlangen.
- 7. Leistungsänderungen**
- 7.1 Der Lieferant informiert Beyond Gravity über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 7.2 Die Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht Beyond Gravity eine Änderung, teilt der Lieferant innert 20 Kalendertagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf die Vergütung und die Termine hat. Beyond Gravity entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Wünscht der Lieferant eine Änderung, so nimmt Beyond Gravity den begründeten Antrag innert gleicher Frist an oder lehnt ihn ab.
- 7.3 Der Lieferant darf einem Änderungsantrag von Beyond Gravity die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt.
- 7.4 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.
- 7.5 Ohne gegenseitige Vereinbarung setzt der Lieferant während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten planmässig fort.
- 8. Eigentum an Beistellungen von Beyond Gravity**
- 8.1 Von Beyond Gravity beigestellte Materialien, Muster, Zeichnungen, Dokumente, Betriebsmittel wie Prüfgeräte, Lehren und Werkzeuge, bleiben ihr Eigentum und sind (bis zu einem allfälligen Einbau oder Verbrauch) als solches zu bezeichnen und auszuscheiden.
- 8.2 Beistellungen sind beim Eingang durch den Lieferanten eingehend zu prüfen. Sie gelten als mängelfrei, wenn Schäden, Mängel und fehlende Teile Beyond Gravity nicht innert 5 Kalendertagen schriftlich gemeldet werden.
- 8.3 Solange die Beistellungen sich beim Lieferanten befinden, hat der Lieferant Beistellungen ohne Kosten für Beyond Gravity zu inventarisieren und sorgfältig aufzubewahren, zu warten und auf eigene Kosten zu versichern. Auf Ersuchen von Beyond Gravity händigt der Lieferant einen schriftlichen Versicherungsnachweis und ein aktualisiertes Inventar mit Angabe des Zustandes der Beistellungen aus.
- 8.4 Die Beistellungen dürfen nur gemäss Vereinbarung und für keine anderen Zwecke verwendet oder kopiert werden. Sofern nicht anders vorgesehen, sind sie nach Vertragserfüllung unaufgefordert und kostenfrei an Beyond Gravity zu retournieren
- 9. Verzug**
- 9.1 Bei Nichteinhaltung der als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) kommt der Lieferant ohne Weiteres in Verzug; in den übrigen Fällen nach Mahnung durch Beyond Gravity unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 9.2 Ohne schriftliches Einverständnis von Beyond Gravity dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.
- 9.3 Jeder sich abzeichnende Verzug durch den Lieferanten ist Beyond Gravity unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 9.4 Kommt Beyond Gravity ihren Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, hat der Lieferant dies schriftlich anzuzeigen. Die Parteien bemühen sich diesfalls, Terminrückstände aufzuholen. Soweit dies nicht möglich ist, führen durch Beyond Gravity verschuldete Terminüberschreitungen zur entsprechenden Verschiebung der davon betroffenen Termine.
- 9.5 Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er pro Verspätungstag eine Zahlung von 1% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Diese Zahlung befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Vorbehalten bleiben Selbstverschulden von Beyond Gravity und höhere Gewalt.**
- 10. Kündigung und Vertragsauflösung**
- 10.1 Beide Parteien können auftragsrechtliche Leistungen jederzeit schriftlich kündigen oder widerrufen. Diesfalls hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche bei Kündigung zur Unzeit.
- 10.2 Bei Kauf- und Werkverträgen ist Beyond Gravity berechtigt, von der Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine solche Vertragsauflösung wird dem Lieferanten von Beyond Gravity schriftlich mitgeteilt.
- 10.3 Der Lieferant hat in einem solchen Fall lediglich Anspruch auf Entschädigung für nachweislich nur für Beyond Gravity ausgeführte Arbeiten oder gehabte Aufwendungen sowie eine angemessene Gewinnmarge darauf, sofern ein solcher Rücktritt nicht wegen einer Vertragsverletzung, Nicht- oder Schlechterfüllung durch den Lieferanten erfolgt. Entwicklungskosten, Fixkosten oder ähnliche nicht spezifisch infolge der Bestellung von Beyond Gravity entstandene Kosten werden nicht berücksichtigt.
- 10.4 Zusätzlich zu den Rechtsbehelfen, die gemäss diesen ABB zur Verfügung stehen, kann Beyond Gravity den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Verpflichtungen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, entweder vor oder nach der Annahme der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten, wenn der Lieferant eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht erfüllt oder eingehalten hat; vorausgesetzt jedoch, dass Beyond Gravity den Lieferanten in Verzug setzt und ihm das Recht einräumt, diesen Verzug innerhalb von dreissig Tagen danach zu beheben.
- 10.5 Wird der Lieferant zahlungsunfähig, stellt er einen Konkursantrag oder ist er Gegenstand eines Konkurs-, Zwangsverwaltungs-, Sanierungs- oder Abtretungsverfahrens zugunsten der Gläubiger, so kann Beyond Gravity den Vertrag ohne weitere Verpflichtungen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen.
- 10.6 Beyond Gravity ist nur so weit zur Bezahlung von Forderungen gemäss Ziff. 10.2 verpflichtet, als ihr der Lieferant die angefangenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.
- 11. Weisungen und Mitwirkung**
- 11.1 Beyond Gravity hat für auftragsrechtliche Leistungen ein Weisungsrecht. Einmal erteilte Weisungen können abgeändert oder widerrufen werden. Elektronisch erteilte Weisungen sind schriftlichen Weisungen gleichgestellt, sofern sie keine Vertragsänderung darstellen. Blosser Anregungen und Vorschläge von Beyond Gravity gelten nicht als Weisungen und sind für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung unbeachtlich.
- 11.2 Beyond Gravity stellt dem Beauftragten alle zwecks Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen, Bewilligungen, Zugangs- und Zutritts Benutzungsrechte etc. rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- 12. Erfüllungsort**
- 12.1 Soweit nicht anders vereinbart, bestimmt Beyond Gravity den Erfüllungsort (Lieferung, Übergabe oder sonstige Ergebnisse).
- 12.2 Der Lieferant legt jeder Sendung einen Versandschein unter Angabe der entsprechenden Bestellnummer bei und stellt alle nötigen Speditionspapiere aus. Wird die Ware nicht direkt zu Beyond Gravity transportiert, ist Beyond Gravity eine separate Versandscheinkopie zuzustellen.
- 12.3 Nutzen und Gefahr gehen mit Prüfung oder gegebenenfalls Abnahme des Vertragsgegenstandes durch Beyond Gravity über. Fehlen die nötigen Begleitpapiere, lagert Beyond Gravity den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 13. Prüfung und Abnahme**

- 13.1 Beyond Gravity prüft den Vertragsgegenstand bei Kaufverträgen innert 30 Tagen nach der Ablieferung. Bei Installation durch den Lieferanten beginnt die Frist nach erfolgter Installation.
- 13.2 Bei Werkverträgen lädt der Lieferant Beyond Gravity rechtzeitig zur Abnahmeprüfung ein. Im Falle einer Prüfung vor Versand erfolgt diese durch Beyond Gravity im Interesse beider Parteien, jedoch vorbehaltlich der eigentlichen Abnahmeprüfung nach Lieferung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 13.3 Zeigen sich bei der werkvertraglichen Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt festgestellte Mängel unverzüglich und meldet Beyond Gravity einen neuen Abnahmetermin.
- 13.4 Zeigen sich bei der werkvertraglichen Abnahmeprüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Abnahmeprüfung statt. Der Lieferant behebt festgestellte Mängel unverzüglich.
- 13.5 Finden bei grösseren Projekten etappenweise Abnahmen z.B. von Konzepten oder Konstruktionszeichnungen statt, handelt es sich dabei um eine Massnahme zur Vermeidung unnötiger Kosten. Die Abnahme entsprechender Zwischenergebnisse steht aber unter Vorbehalt der Schlussabnahme. Es können daraus, sofern Mängel von Beyond Gravity nicht absichtlich verschwiegen wurden, keine Einschränkungen der Rechte von Beyond Gravity für eine Schlussabnahme abgeleitet werden, falls diese infolge nicht entdeckter Mängel, welche bei diesen Etappen bereits bestanden, scheitert.
- 13.6 Verzichtet Beyond Gravity bei werkvertraglichen Leistungen auf eine Abnahmeprüfung, gilt der Vertragsgegenstand mit erfolgreicher Aufnahme des produktiven Betriebs während mindestens 30 Tagen als abgenommen.
- 13.7 Die Zustellung eines Prüfberichtes mit Beanstandungen gilt als Mängelrüge.
- 13.8 Bei auftragsrechtlichen Leistungen erfolgt keine Abnahme.
- 14. Gewährleistung**
- 14.1 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszweckes, dass der Vertragsgegenstand die branchenüblichen und vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist und zum vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist. Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass er berechtigt ist, den Vertragsgegenstand und die Leistungen an Beyond Gravity zu liefern und/oder zu erbringen, und dass der Verwendung des Vertragsgegenstandes keine rechtswirksamen Rechte Dritter entgegenstehen.
- 14.2 Mängel sind innert 45 Kalendertagen nach Entdeckung zu rügen. Sofern nicht anders geregelt, verjähren die Mängelrechte innert 2 Jahren ab Abnahme. Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnen die Fristen für den in Stand gestellten Teil neu zu laufen, sie verlängern sich um maximal ein Jahr über die ursprüngliche Gewährleistungsfrist hinaus. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden. Bei Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes kann Beyond Gravity Nachbesserung verlangen. Der Lieferant behebt den Mangel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuprogrammierung oder Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung oder Neuprogrammierung.
- 14.3 Bei Kaufverträgen ist anstelle der Nachbesserung eine unentgeltliche Ersatzlieferung geschuldet. Liegen Serienmängel vor, d.h. wenn mindestens 3% aller gleichen oder gleichartigen Liefergegenstände denselben Mangel aufweisen, ist der Lieferant zum Austausch aller Liefergegenstände verpflichtet. Er hat zudem zu belegen, dass die Mangelursache behoben wurde. Beyond Gravity kann auf den Austausch aller Liefergegenstände verzichten, wenn der Lieferant im Gegenzug eine Verjährungsverzichtserklärung für mindestens zwei weitere Jahre unterzeichnet.
- 14.4 Hat der Lieferant die allenfalls verlangte Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann Beyond Gravity nach Wahl Schadenersatz verlangen sowie:
- a) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen; oder
 - b) vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln; oder
 - c) die erforderlichen Unterlagen (Bei Software insbesondere auch den Quellcode) – soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen – herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 14.5 Ersatzteillieferungen, Wartungs- und Pflegeleistungen des Lieferanten während der Gewährleistungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.
- 14.6 Bei auftragsrechtlichen Leistungen ist eine branchenübliche, getreue und sorgfältige Ausführung der Leistung geschuldet.
- 14.7 Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen zur Gewährleistung im Vertrag.
- 15. Investitionsschutz**
- 15.1 Der Lieferant gewährleistet Beyond Gravity während mindestens 8 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Kompatibilität der Vertragsgegenstände mit Weiterentwicklungen des Lieferanten. Der Lieferant gewährleistet Beyond Gravity während mindestens 10 Jahren ab Annahme die Lieferung von Ersatz- und Ausbauteilen. Zudem ermöglicht er Beyond Gravity vor der Lieferungseinstellung die Deckung des Allzeit-Bedarfs. Abweichende Fristen sind in der Vertragsurkunde vorzusehen.
- 15.2 Der Lieferant wartet und pflegt auf Verlangen von Beyond Gravity während mindestens 8 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Hardware und Software gemäss den ABB von Beyond Gravity für Wartung und Support respektive den anwendbaren ABB von Beyond Gravity.
- 15.3 Falls der Lieferant seine Leistungen (infolge Pfändung, drohenden Konkurses, Nachlassverfahrens oder anderen Gründen) nicht mehr selbst oder zu gleichen Bedingungen durch Dritte erfüllt oder eine wirtschaftlich gleichwertige Alternative anbietet, kann Beyond Gravity die Leistungen selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen. In diesem Fall ist Beyond Gravity ohne Weiteres berechtigt, auf den Quellcode oder andere Unterlagen des Lieferanten zuzugreifen und diese zu nutzen, soweit es für die Pflege der Software und die Wartung und den Support der Hardware nötig ist.
- 15.4 Zur Absicherung der Herausgabepflichten aus Gewährleistung oder Pflege der Software kann Beyond Gravity jederzeit verlangen, dass die betriebsnotwendigen Unterlagen des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten bei einem vertrauenswürdigen Unternehmen oder Dritten oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von Beyond Gravity bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten werden. Diese Bestimmung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht. Dasselbe gilt sinngemäss für Hardware.
- 15.5 Die Ersatzteillieferungen des Lieferanten nach Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelrechte sind entgeltlich und erfolgen nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage beziehungsweise mangels solcher zu konkurrenzfähigen Bedingungen.
- 16. Versicherungsnachweis**
- Auf Verlangen von Beyond Gravity weist der Lieferant mittels eines Versicherungszertifikates das Bestehen einer auf seine Kosten abgeschlossene Betriebs-Haftpflichtversicherung für das Anlage-, Betriebs- und Produkterisiko nach, welche sämtliche Haftungsverpflichtungen bis zum doppelten Betrag des gesamten Auftrages/Vergütung, mindestens aber CHF 10 Mio. pro Ereignis, abdeckt. Produkte, welche im Bereich Aviation und Space verwendet/eingesetzt werden, müssen bezüglich dem Produkterisiko gegenüber dem Versicherer speziell deklariert werden, da diese Risiken nicht über eine normale Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sind.
- 17. Force Majeure**
- 17.1 Die Parteien haften nicht für Leistungsstörungen oder -verzug bezüglich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Störungen oder der Verzug unvorhersehbar und ausserhalb vernünftiger Kontrolle sind, ob infolge natürlicher Ursachen wie Erdbeben, Vulkanausbrüche, Wirbelstürme, Tornados, Blizzards, Überschwemmungen oder menschlicher

Handlungen („Force Majeure“), einschliesslich insbesondere höhere Gewalt, Aufruhr, bewaffnete Konflikte, Krieg, Aufruhr, UFO-Attacken, Epidemien, Lockdowns, Sabotage, Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperungen, Mangel an Arbeitskräften, Transportunterbruch oder -verzögerung, Luftraum- oder Seewegsperrungen, internationale Grenzschiessungen, Feuer, Explosion, Pannen von Maschinen oder Geräten, Handlungen, Befehle und Prioritäten von Behörden (z.B. Nichterteilung, Ablehnung, Widerruf von Genehmigungen im Bereich des Exports oder Sicherheitsdienstleistungen) sowie Embargos. Beyond Gravity kann vertragliche Verpflichtungen sistieren, insbesondere erfolgte Bestellungen oder die Verpflichtung zur Entgegennahme der vertraglichen Leistung, wenn die hiervor beschriebene Force Majeure einen Nachfragerückgang verursacht oder die vernünftige Nutzung oder Handhabung beeinträchtigt.

17.2 Die von der Force Majeure betroffene Partei informiert die andere Partei innert zwei Wochen nach dem Auftreten des Force Majeure-Ereignisses unter Bezug auf den vorliegenden Artikel und unterbreitet alle relevanten Informationen über die Auswirkungen des Ereignisses auf die vertraglichen Verpflichtungen.

17.3 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist die an der Leistung vorübergehend verhinderte Partei während der Dauer des Ereignisses der Force Majeure von der Leistungserbringung entbunden und zur Leistung verpflichtet, sobald das Ereignis endet. Sie schuldet diesfalls keinen Schadenersatz.

17.4 Im Falle einer Dauer der Force Majeure von mehr als sechs Monaten suchen die Parteien das Gespräch und jede Partei ist berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen. Bereits erfüllte vertragliche Verpflichtungen werden vergütet. Bereits bezahlte Vergütungen werden zurückerstattet, jedoch unter Abzug der aufgelaufenen Kosten und Auslagen für die bis dahin erbrachten vertraglichen Verpflichtungen.

18. Bewilligungen und Exportbestimmungen

18.1 Der Lieferant informiert sich jederzeit über nationale und internationale Exportbestimmungen (z.B. ITAR) und teilt Beyond Gravity unverzüglich schriftlich mit, wenn die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren Exportbestimmungen ein und legt Beyond Gravity auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.

18.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Lieferant alle notwendigen Vorkehrungen zur Erlangung der weiteren behördlichen Bewilligungen oder Lizenzen, die für die Leistungserbringung und die im Vertrag vorgesehene Verwendung der an Beyond Gravity gelieferten Produkte erforderlich sind. Soweit Beyond Gravity diese Bewilligungen oder Lizenzen beantragen muss, unterstützt der Lieferant Beyond Gravity angemessen, insbesondere bei der Beschaffung von benötigten Informationen und Angaben.

18.3 Gegebenenfalls stellt der Lieferant spätestens bei Vertragsschluss insbesondere folgende Informationen bereit:

- Zolltarifnummern des Versendungslands und die Ursprungsländer aller Produkte.
- Unterliegen die Produkte nationalen Ausfuhrkontrollen, gibt der Lieferant die jeweils massgebliche nationale Ausfuhrlistennummer an, und, falls die Produkte oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR).
- Die Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands legt der Lieferant an Beyond Gravity unaufgefordert vor, nicht-präferenzzielte Ursprungszeugnisse nach Aufforderung.

19. Neu entstehende Immaterialgüterrechte

19.1 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den vom Lieferanten eigens für Beyond Gravity erstellten Werken, Konzepten, Hardware und Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, gehören Beyond Gravity, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird.

19.2 Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, aber nicht Vertragsgegenstand bilden, gehören

- a) Beyond Gravity, wenn sie von deren Personal geschaffen wurden;
- b) dem Lieferanten, wenn sie von dessen Personal oder von ihm beigezogenen Dritten geschaffen wurden;
- c) Beyond Gravity und dem Lieferanten, wenn sie gemeinsam vom Personal von Beyond Gravity und des Lieferanten bzw. von ihnen beigezogenen Dritten geschaffen wurden. Die Parteien verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren und können ihre Rechte ohne Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einräumen.

19.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

20. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

20.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben beim Lieferanten oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Lieferant, dass er über die entsprechenden Nutzungs-, Verfügungs- und Vertriebsrechte verfügt.

20.2 Beyond Gravity erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen des Vertragszwecks. Der Lieferant verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Immaterialgüterrechten keine Rechte zu begründen, welche den vorgesehenen Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten betreffend den Vertragsgegenstand entgegengehalten werden können.

20.3 Bei Standardsoftware umfasst dieses Recht die Nutzung auf der gemäss Vertragsurkunde vorgesehenen Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung des Lieferanten. Dieser darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Die Änderungen und Erweiterungen der Nutzungsrechte berechnen sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

20.4 Der Einsatz von Free- und Open Source Software (FOSS) bedarf in jedem Fall der vorgängigen Zustimmung durch Beyond Gravity.

20.5 Beyond Gravity kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen. Während eines Ausfalls der vertraglich vorgesehenen Hardware ist sie berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatzhardware zu nutzen.

20.6 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

21. Verletzung von Immaterialgüterrechten

21.1 Der Lieferant wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Lieferanten an, hat dieser Beyond Gravity unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber Beyond Gravity geltend, so beteiligt sich der Lieferant auf erstes Verlangen von Beyond Gravity hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen), die Beyond Gravity aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Lieferant die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn er ihr vorgängig zugestimmt hat.

21.2 Wird Beyond Gravity aufgrund geltend gemachter Ansprüche aus Immaterialgüterrechten die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Lieferant die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Lieferant innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann Beyond Gravity mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und dem Lieferanten gegen volle Rückvergütung und Schadloshaltung die betroffenen Leistungen zurückgeben.

22. Geheimhaltung

- 22.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.
- 22.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:
- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;
 - allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
 - der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
 - von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
 - aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.
- 22.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 22.4 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG International Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.
- 22.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von Beyond Gravity darf der Lieferant auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien besteht oder bestand, nicht werben und Beyond Gravity nicht als Referenz angeben.
- 22.6 **Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, schuldet sie, falls nicht anders vereinbart, der anderen eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung bei Kauf-, Werk- und ähnlichen Verträgen oder 10% der jährlichen Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen, insgesamt aber höchstens CHF 50'000.00 je Fall. Diese Zahlung befreit die verletzende Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.**
- 23. Compliance**
- 23.1 Im Zusammenhang mit dem diesen ABB unterliegenden Vertrag kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitenden, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal („Personal“; „Personaldaten“) der anderen Partei erlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Datenschutzverantwortliche handeln, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschlusses und Ausführung des Vertrages, insbesondere Bestellungen, Zahlungsverarbeitung, Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung bei Beyond Gravity und innerhalb des gesamten Konzerns sind in den entsprechenden Datenschutzhinweisen auf der Webseite erläutert (siehe www.beyondgravity.com/en/privacy, www.ruag.com/de/daten-schutz zur Zeit der Erstellung der vorliegenden Ausgabe der ABB) und/oder werden dem Lieferanten auf Anfrage zugänglich gemacht.
- 23.2 Der Lieferant hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS) am Ursprungsort, am Bearbeitungs- und am Erfüllungsort. Der Lieferant hält den aktuellen Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Beyond Gravity ein, der ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.
- 23.3 Der Lieferant verpflichtet sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegenzunehmen, wenn dafür vom Gebenden ein un gerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichtet er sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.
- 23.4 Sind die bestellten Waren oder Dienstleistungen für die Verwendung in Verbindung mit einem Hauptvertrag oder einem übergeordneten Untervertrag der Regierung der Vereinigten Staaten („Regierung“) bestimmt, unterliegt dieser Vertrag den Federal Acquisition Regulations (FAR) und den Department of Defense FAR Supplements (DFARS), wie in der Bestellung angegeben, und es gelten die entsprechenden Bestimmungen und Klauseln, wie sie in den Bedingungen des Hauptvertrags oder aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften erforderlich sind.
- 23.5 Der Lieferant ist verpflichtet, in jeden Untervertrag auf unterer Ebene die entsprechenden Flow-Down-Klauseln aufzunehmen, wie sie in den FAR und DFARS vorgeschrieben sind.
- 23.6 Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.
- 23.7 Verletzt der Lieferant vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.**
- 24. Abtretung und Verpfändung**
- Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann Beyond Gravity Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG-Konzerns abtreten.
- 25. Dokumentation; Prüfungsrechte**
- 25.1 Der Lieferant hat alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag für einen Zeitraum von mindestens i) sieben (7) Jahren ab dem Datum der letzten Zahlung an den Lieferanten oder ii) der endgültigen Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den gemäss diesem Vertrag zu liefernden Waren oder erbrachten Dienstleistungen aufzubewahren, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Zu den Aufzeichnungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gehören unter anderem Finanz-, Angebots-, Beschaffungs-, Spezifikations-, Produktions-, Inspektions-, Test-, Qualitäts-, Versand- und Export- sowie Zertifizierungsaufzeichnungen.
- 25.2 Beyond Gravity hat das Recht, unentgeltlich alle einschlägigen Aufzeichnungen und Systeme des Lieferanten zu prüfen, Antworten auf angemessene Informationsanfragen an den Lieferanten zu erhalten und angemessene Inspektionen der Einrichtungen des Lieferanten durchzuführen, um die Einhaltung dieses Vertrages zu überprüfen.
- 25.3 Zur Durchführung von Inspektionen und Audits haben autorisierte Vertreter von Beyond Gravity nach ordnungsgemässer Identifizierung freien Zugang zu allen Räumlichkeiten, in denen die Waren hergestellt, geprüft

oder gelagert werden. Dies gilt auch für Vertreter und Qualitätsprüfer der Kunden von Beyond Gravity oder von diesen beauftragten offiziellen Qualitätsprüfern.

- 25.4 Auf Verlangen hat der Lieferant diesem Personal jede gewünschte Auskunft zu erteilen und die angeforderten Unterlagen vorzulegen.
- 25.5 Beyond Gravity oder deren Beauftragte werden, soweit möglich, die notwendigen Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Unterlagen treffen.
- 25.6 Dieses Recht auf Zugang gilt für alle Unterlieferanten und ist ihnen förmlich mitzuteilen.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 26.1 Für das Vertragsverhältnis ist das Landesrecht am Sitz von Beyond Gravity massgebend, unter Ausschluss der Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen. Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.
- 26.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von Beyond Gravity zuständig.
- 26.3 Jede Bestimmung in diesem Vertrag, die (i) in vollem Wortlaut oder durch Verweis aus den FAR übernommen wird, oder (ii) in vollem Wortlaut oder durch Verweis aus einer Verordnung einer Behörde übernommen wird, die die FAR umsetzt oder ergänzt, oder (iii) die im Wesentlichen auf einer solchen Verordnung einer Behörde oder einer FAR-Bestimmung beruht, ist gemäss dem allgemeinen US Recht für Regierungsverträge auszulegen und zu interpretieren, wie es von Bundesgerichten, Berufungsausschüssen für Verträge und gerichtsähnlichen Behörden der Regierung formuliert und angewendet wird.